

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Antragsteller, die **2021** Projekte des Förderprogramms „Projekte der beruflichen Bildung“ im Rahmen der Hessischen Qualifizierungsoffensive des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen realisieren möchten, werden hiermit aufgerufen, bis zum **29. August 2019** einen Projektantrag einzureichen.

Der Projektauftrag kann unter www.esf-hessen.de inklusive der Anlagen abgerufen werden.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

I. Förderprogramm im Projektauftrag

Einzureichende Projektanträge betreffen das Förderprogramm:

Projekte der beruflichen Bildung

Landesweite Stützstrukturen – Qualifizierungspotenziale durch erhöhte Weiterbildungsbe- teiligung und Nachqualifizierung ausschöpfen

(Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive: Teil II, Förderbereich B, Nr. 2.1.1.3)

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

II. Allgemeine Regelungen

1. Formvorgaben

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektantrag sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (www.esf-hessen.de).

Das inhaltliche Projektantrag muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der **Vorlage Projektantrag**, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. **Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten**. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektantrag **20 Seiten** nicht überschreiten. Das Projektantrag muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Eine Zuordnung des beantragten Personals zu konkreten Funktionen und Aufgaben im Projekt.

2. Auswahlkriterien

Die Prüfung der eingegangenen Projektanträge erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Eignung des Antragstellers und des eingesetzten Personals
- Wirtschaftsnahe Ausrichtung des Antragstellers und des eingereichten inhaltlichen Projektantrags
- Schlüssigkeit des inhaltlichen Projektantrags
- Plausibilität der Projektgesamtplanung einschließlich Finanzierung
- Qualität und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie
- Erfahrungen des Antragstellers in vergleichbaren Aktivitäten (vgl. hierzu auch Eignungsvoraussetzungen unter III.)
- Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben

Die Projektaktivitäten müssen einen Beitrag zur Erfüllung der horizontalen Prinzipien der Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 leisten. Diese sind im Einzelnen: „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Prinzipien geleistet werden. Nähere Informationen zu den horizontalen Prinzipien entnehmen Sie bitte den entsprechenden Leitfäden. Diese stehen auf www.esf-hessen.de im Bereich Förderhandbuch – Grundsätze bereit.

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

3. Einreichen der Projektanträge und Adressen

Projektanträge sind bis zum **29. August 2019** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Die Antragstellung muss über das Kundenportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe II. 1) sowie ggf. eine Ko-Finanzierungsbestätigung und der Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen. Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II
Herrn Thomas Gras
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
E-Mail: thomas.gras@wibank.de

III. Programmspezifische Regelungen

Inhaltliche Ausrichtung

Die landesweite Förderung von Qualifizierungsberatung und -information soll die Weiterbildungsbereitschaft in Betrieben und bei Beschäftigten stärken. Transparenz und Verbraucherschutz in der Weiterbildung sollen verbessert werden. Eine geeignete Beratungs- und Begleitstruktur soll besonders gering qualifizierten Beschäftigten die Teilnahme an Weiterbildungen erleichtern und sie zu beruflichen Abschlüssen führen.

Aufgaben

Zertifizierung und Rezertifizierung der Beratungskompetenzen von Beratungskräften in der beruflichen Bildung (Personenzertifizierung) inklusive der

- **Entwicklung, Planung und Durchführung dazugehöriger Schulungsreihen für Beratungskräfte und der**
- **Vorbereitung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern im Prozess der Personenzertifizierung**

Um die Qualität der Bildungsberatung sicherzustellen, müssen Beratungspersonen aus den Förderprogrammbereichen Bildungscoaches, Mobilitätsberatung und Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB) (Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive: Teil II, Förderbereich A, Nr. 4, 5 und 7) ein Verfahren zur Personenzertifizierung erfolgreich durchlaufen und ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen.

Im Rahmen der Personenzertifizierung müssen sich die Beratungspersonen derzeit auf die Einhaltung von Qualitätsstandards im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung verpflichten, die innerhalb der Qualitätsbereiche Grundsätze, Transparenz auf der Ebene des Beratungsangebots,

Beratungsprozess, Professionalisierung und Evaluation festgelegt sind. Das Zertifizierungsverfahren dauert bisher insgesamt 10 Wochen.

Die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erforderliche Schulungsreihe soll voraussichtlich zwei Mal 3 Tage umfassen und ist bedarfsabhängig. Angedacht sind Einführungsseminare, in denen die Beratungspersonen in Begleitung einer Trainerin bzw. eines Trainers die Inhalte vorgegebener Qualitätsstandards für Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung erarbeiten und reflektieren. Weiterhin wird eine schriftliche Ausarbeitung mit eigenständigen Reflexionen und eine mündliche Präsentation von den Beratungspersonen gefordert. Ein Gremium aus ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt die schriftliche Ausarbeitung sowie deren mündliche Präsentation. Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Aufgaben im Prozess der Personenzertifizierung sind geeignete Arbeitskreissitzungen vorzusehen.

Während des Gesamtprozesses sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beratend begleitet werden. Die Gruppengröße soll auf max. 10 Personen festgelegt werden, um eine individuelle Betreuung zu gewährleisten.

Bereits zertifiziertes Beratungspersonal soll in einem Turnus von drei Jahren eine Rezertifizierung erhalten, die sich an den o. a. Prozessstufen orientiert. Dabei ist die Rezertifizierung nicht als Wiederholung, sondern als Weiterentwicklung bzw. Vertiefung der ursprünglichen Zertifizierung auszugestalten. Inhaltlich soll dabei die erfahrungsbasierte Reflexion der eigenen Beratungsarbeit in den vorangegangenen drei Jahren im Mittelpunkt stehen. Die Schulungsreihe zum Rezertifizierungsverfahren soll voraussichtlich vier Mal 2 Tage umfassen und ist bedarfsabhängig.

Entwicklung, Planung und Durchführung weiterer Schulungen sowie Supervisionen für Beratungskräfte zur Professionalisierung der Beratung insbesondere im Bereich der Nachqualifizierung

Für die Beratungspersonen aus den o. a. Programmen sind mindestens drei ganztägige Schulungen an jeweils zwei verschiedenen hessischen Standorten zur Gestaltung des Beratungsprozesses und zu weiteren Aspekten der Bildungsberatung (u. a. Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, Informationsbeschaffung, Bildungsplanung, Netzwerkarbeit) mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf der Nachqualifizierung vorzusehen sowie bedarfsabhängig auch eine Schulung zur Orientierung neuer Bildungskoaches. Ebenso sind mindestens zwei Supervisionen für Beratungskräfte an jeweils zwei verschiedenen hessischen Standorten vorzusehen.

Fachliche Vernetzung der regionalen Akteure

Dies erfordert die Planung, Organisation und Durchführung von voraussichtlich zwei hessenweiten sowie drei regionalen (Nord-, Mittel- bzw. Südhessen) Austauschtreffen mit Akteuren im Prozess der Nachqualifizierung.

Sensibilisierung und Aktivierung von Bildungsträgern für das Thema Nachqualifizierung

Die erfordert die Entwicklung, Planung und Durchführung geeigneter Informationsveranstaltungen für Bildungsanbieter, davon voraussichtlich eine auf regionaler (Nord-, Mittel-, oder Südhessen) und drei auf lokaler Ebene, sowie die Unterstützung von Bildungsanbietern bei der Generierung von Nachqualifizierungsangeboten.

Bei der Durchführung aller Aufgaben sollen die Querschnittsthemen der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen, von Teilzeitbeschäftigten und von älteren Beschäftigten und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigt werden.

Eignungsvoraussetzungen

Um die geforderte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Weiterbildungsberatung sicherstellen zu können, sollen Antragsteller über Erfahrung in der Durchführung einschlägiger Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungseinrichtungen bzw. Weiterbildungspersonal verfügen.

Diese Zertifizierungsverfahren sollen sowohl als Erstzertifizierung als auch als Rezertifizierung bereits erfolgreich erprobt worden sein. Außerdem sollen sie ihrerseits qualitätsgesichert sein und/oder im Rahmen gängiger öffentlicher Förderprogramme (bspw. Bildungsprämie, Aufstiegs-BAföG) anerkannt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Verwaltungsausgaben werden mit 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes oder fremdes Personal (Arbeitgeber-Brutto) pauschal beantragt und abgerechnet.

Notwendige Ausgaben für Reisekosten können in angemessenem Umfang beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Zusätzlich ist die Abrechnung von Miete und Nebenkosten für Büroräume, die durch das im Projekt eingesetzte Personal genutzt werden, möglich.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Wiesbaden, 29. Juli 2019
Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Az.: IV 4-B-099-d-02-11-18-01-06#024